

**Antwort
der Bundesregierung****auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/9186 –****Berufung und Rücktritt des Leiters der Task Force Personal und sexuelles
Fehlverhalten in der Bundeswehr****Vorbemerkung der Fragesteller**

Im August 2023 wurde Brigadegeneral Frank R. durch Staatssekretär Nils Hilmer als militärischer Leiter der neu gegründeten Task Force Personal im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eingesetzt (siehe https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100235966/skandal-im-vereidigungsministerium-general-trotz-belaestigung-befoerdert-.html). Diese Task Force soll sich u. a. dafür einsetzen, den Personalkörper der Bundeswehr zukunftsfähig und resilient auszurichten und dabei auch das Ziel des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius vorantreiben, mehr Frauen für den Dienst in der Bundeswehr zu gewinnen (siehe <https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/sexuelle-belaestigung-bundeswehr-general-zieht-sich-top-job-zurueck/> und <https://www.berliner-zeitung.de/news/pistorius-will-bundeswehr-mit-anwerbe-kampagne-attractiver-machen-li.354731>).

Nur zwei Wochen nach seiner Ernennung ist Brigadegeneral Frank R. „aus persönlichen Gründen“ von seinem Posten als Leiter der Task Force zurückgetreten (siehe <https://www.bild.de/politik/2023/politik/skandal-im-vereidigungsministerium-pistorius-muss-zum-rapport-85273208.bild.html>). Zur gleichen Zeit wurde presseöffentlich, dass Brigadegeneral Frank R. 2020 und 2021 zweimal aufgrund sexueller Übergriffe auffällig wurde, die auch im Jahresbericht 2022 der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Eva Högl beschrieben werden (siehe https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100235966/skandal-im-vereidigungsministerium-general-trotz-belaestigung-befoerdert-.html).

Aus dem Jahresbericht geht hervor, dass sich Brigadegeneral Frank R. gegenüber einer Praktikantin sexuell übergriffig geäußert hatte und sich dies im Folgejahr wiederholt hat (siehe https://www.bundestag.de/resource/blob/937820/d52d8f040a6e1e3d1d4226497e498e42/jahresbericht_2022_pdf-data.pdf, S. 107). Aus dem Bericht geht hervor, dass eine zu geringe Disziplinarmaßnahme verhängt wurde und das BMVg der Auffassung war, „beide Dienstpflichtverletzungen wären zusammen mit einer deutlich empfindlicheren Disziplinarmaßnahme zu ahnden gewesen“ (https://www.bundestag.de/resource/blob/937820/d52d8f040a6e1e3d1d4226497e498e42/jahresbericht_2022_pdf-data.pdf, S. 107).

In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 2022 der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages schreibt das BMVg, dass die Auffassung des BMVg zu den Vorfällen durch die Wehrbeauftragte zutreffend wiedergegeben werden. Demnach vertritt das BMVg die Auffassung, „beide Dienstpflichtverletzungen wären zusammen mit einer deutlich empfindlicheren Disziplinarmaßnahme zu ahnden gewesen.“ (Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zum Jahresbericht 2022 der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, S. 148 f.)

Nachdem im September 2023 auch der Kommandeur des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung, sein Stellvertreter (siehe https://www.focus.de/politik/deutschland/medienericht-kommandeur-des-bundeswehr-wachbataillons-wegen-sexueller-belaestigung-entlassen_id_204081536.html) und der Kommandeur des Zentrums Innere Führung (siehe <https://www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-general-suspendiert-100.html>) allesamt aufgrund des Verdachts sexueller Übergriffe ihre Posten räumen mussten, und Letzterer sogar durch den Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde (siehe <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-belaestigungsvorwuerfe-boris-pistorius-schickt-general-in-den-ruhestand-a-35684c7c-5bfd-41a0-96c7-ffdce42f4715>), sieht die Fraktion der CDU/CSU einen akuten Informationsbedarf des Parlaments über den Umgang mit sexuellem Fehlverhalten in der Bundeswehr.

Alle beschriebenen Fälle müssen, auch im Nachhinein, lückenlos aufgeklärt werden, um die Bundeswehr insgesamt nicht in Misskredit zu bringen. Die meisten Disziplinarvorgesetzten gehen vorbildlich mit der Ermittlung und Ahndung sexueller Übergriffe in ihrem Verantwortungsbereich um.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Staatssekretär Nils Hilmer hat im Rahmen der nichtöffentlichen 46. Sitzung des Verteidigungsausschusses dessen Mitglieder am 27. September 2023 unter Tagesordnungspunkt 6 „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Berufung und zum Rücktritt des Leiters der Task Force Personal“ persönlich und umfangreich informiert. Darüber hinaus stand er für Fragen der Abgeordneten zur Verfügung.

Es gilt der Grundsatz, dass Auskünfte über disziplinarische Verfahren und Maßnahmen – auch bei besonderer Berücksichtigung des § 9 der Wehrdisziplinarordnung und § 29 des Soldatengesetzes – unter sorgfältiger Abwägung mit dem parlamentarischen Auskunfts- und Fragerecht im Rahmen einer Kleinen Anfrage, die als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird, nicht erteilt werden können. Diese Auskünfte betreffen das interne Dienstverhältnis zwischen einem Soldaten und seinem Dienstherrn. Der einzelne Soldat ist hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung – und somit auch eines etwaigen Fehlverhaltens – nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes – die ebenfalls im Grundsatz auf Soldatinnen und Soldaten Anwendung finden – beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Daher können insbesondere bei den Fragen 3, 4, 5, 8b, 9, 17, 22 und 23 keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.

Ferner hat der betroffene Soldat über die ihn vertretende Rechtsanwaltskanzlei am 2. September 2023 eine öffentlich einsehbare persönliche Erklärung abgegeben.

1. Wann wurde die Entscheidung, Brigadegeneral Frank R. zum Leiter der Task Force Personal im BMVg zu ernennen, durch Staatssekretär Nils Hilmer getroffen?

Im Rahmen eines Tischgesprächs zur „Optimierung Personalbestandsentwicklung“ am 6. Juli 2023 wurde entschieden, dass die sehr zeitnah erforderlichen Arbeiten am besten durch die Einrichtung einer Task Force zu bewältigen seien.

Die Leitung (ziv/mil Doppelspitze) und Einsetzung der Task Force Personal (TF Pers) wurde durch Staatssekretär Nils Hilmer mittels einer Vorlage zur Entscheidung am 15. August 2023 entschieden und durch einen Innenverteiler bekanntgegeben.

2. Welche anderen Ebenen und Personen im BMVg und im Geschäftsbe- reich BMVg hatten Anteil an der Erstellung der Auswahlliste für diesen Posten sowie an der Entscheidung für Brigadegeneral Frank R.?

Die Aufgabe des Leiters der Task Force Personal war zu keinem Zeitpunkt an einen Dienstposten gebunden. Sie war damit insbesondere – auch perspektivisch – nicht mit einer Förderung oder Beförderung verbunden. Die Aufgabe war temporär und ebenengleich auf Basis einer Kommandierung in das BMVg wahrzunehmen. Es bedurfte insofern keines formalen Auswahlverfahrens. An der Erstellung einer Vorschlagsliste mit nach Eignung und Befähigung ermittelten Personen (ziv/mil) waren im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die personalführenden Referate in der Abteilung Personal beteiligt. Eingebunden waren außerdem die für Personal Verantwortlichen Abteilungsleiter Personal, der Generalinspekteur der Bundeswehr und Staatssekretär Nils Hilmer.

3. Inwiefern hat Staatssekretär Nils Hilmer die ihm zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Vorfälle sexueller Belästigung durch Brigadegeneral Frank R. in seine Personalentscheidung für die Leitung der Task Force Personal einfließen lassen?
4. Wie begründet das BMVg, dass Staatssekretär Nils Hilmer einen General, der bereits mehrfach im Rahmen sexueller Belästigung auffällig wurde, zum Leiter einer Task Force ernannt, die unter anderem mehr junge Frauen für den Dienst in der Bundeswehr gewinnen soll?
5. Inwiefern bewertet das BMVg Brigadegeneral Frank R. vor dem Hintergrund der Vorfälle sexueller Belästigung als „persönlich geeignet“ für die Leitung der Task Force Personal?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung wurde die Personalentscheidung getroffen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. War Staatssekretär Nils Hilmer vor der Ernennung von Brigadegeneral Frank R. bekannt, dass es sich bei dem anonymisierten Bericht im Jahresbericht der Wehrbeauftragten um Brigadegeneral Frank R. handelt, wenn ja, kam es infolgedessen zu einem Gespräch zwischen der Wehrbeauftragten und Vertretern der Leitung des BMVg hierzu?

Bei der Entscheidung war der Umstand bekannt. Im Zusammenhang mit der Entscheidung gab es ein Telefonat zwischen Staatssekretär Nils Hilmer und der Wehrbeauftragten.

7. Wie passt es aus Sicht der Bundesregierung zusammen, dass Staatssekretär Nils Hilmer zum 1. September 2023 die Allgemeine Regelung A-2610/2 „Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten“ erlassen hat und erst kurz zuvor einen Soldaten, der mehrfach wegen sexueller Belästigung auffällig wurde, zum Leiter der Task Force Personal berufen hat?

Die zum 1. September 2023 in Kraft getretene Allgemeine Regelung A-2610/2 „Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten“ stellt im Kern heraus, dass auch verbale Äußerungen unterhalb der Schwelle der strafrechtlichen sexuellen Belästigung disziplinar geahndet werden. Damit wird deutlich gemacht, dass sexualisiertes Fehlverhalten nicht geduldet und entsprechend rechtstaatlicher Grundsätze geahndet wird.

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen.

8. Hat Brigadegeneral Frank R. tatsächlich freiwillig seinen Rücktritt als Leiter der Task Force Personal angeboten?

Ja.

- a) Wenn ja, wie wurde hierauf durch Staatssekretär Nils Hilmer reagiert?

Staatssekretär Nils Hilmer hat den Offizier am 31. August 2023 vormittags mittels Bekanntgabe durch einen Innenverteiler von der Aufgabe entbunden.

- b) Wenn nein, wie kam es zur Ablösung von Brigadegeneral Frank R. vom Posten als Leiter der Task Force Personal?

Auf die Antwort zu Frage 8a wird verwiesen.

9. Wer war bei den Vorfällen 2020 und 2021 der bzw. die zuständige Disziplinarvorgesetzte und demnach mit der Ermittlung des Dienstvergehens betraut, und welchen Dienstposten bekleidet er bzw. sie heute?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wurden die disziplinarrechtlichen Konsequenzen, die Brigadegeneral Frank R.'s Fehlverhalten in den Jahren 2020 und 2021 nach sich zog, in jüngerer Vergangenheit einer erneuten Prüfung durch das BMVg oder den Geschäftsbereich BMVg unterzogen?

Der Vorgang wurde aufgrund eines konkreten Überprüfungsersuchens der Wehrbeauftragten geprüft. Im Übrigen können unter Verweis auf die Vorbemerkung keine weiteren Angaben gemacht werden.

- a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gelangt?

Unter Verweis auf die Vorbemerkung der Bundesregierung können keine weiteren Angaben gemacht werden.

- b) Wenn nein, wieso nicht, obwohl das BMVg selbst der Wehrbeauftragten gegenüber Kritikpunkte am damaligen Umgang mit dem Vorfall (keine Meldung, keine Einleitung beim BMVg, zu niedrige Sanktion) geäußert hat, wie dem Schreiben der Wehrbeauftragten an die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses vom 26. September 2023 zu entnehmen ist?

Auf die Antwort zu Frage 10a wird verwiesen.

11. Wie bewertet das BMVg heute den damaligen Umgang des BMVg sowie des nachgeordneten Bereichs mit den Vorfällen sexueller Übergriffe durch Brigadegeneral Frank R., nachdem es diesen Umgang der Wehrbeauftragten gegenüber selbst kritisiert hat?
12. Welche konkreten Empfehlungen durch Brigadegeneral Frank R.'s Disziplinarvorgesetzte gab es nach den sexuellen Übergriffen jeweils für die disziplinare Ahndung der Vorfälle?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Wann, durch wen, und wie wurden die sexuellen Übergriffe Brigadegeneral Frank R.'s 2020 und 2021 durch seine Disziplinarvorgesetzten an das BMVg gemeldet?
14. Warum wurde nicht bereits beim ersten Vorfall 2020 disziplinar ermittelt und das Fehlverhalten entsprechend geahndet?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

15. Worin besteht die Kritik des BMVg an dieser Meldung an das BMVg?
Gab es einen Meldefehler des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr an das BMVg, und wenn ja, worin genau bestand dieser?

Ganz allgemein sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches – StGB) oder sonstige Formen sexueller Belästigung gemäß dem Meldewesen zur Inneren und Sozialen Lage der Bundeswehr (Allgemeine Regelung A-2600/10) meldepflichtig. Der Zweck einer Meldung ist die Information des BMVg über einen möglichen Verdacht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Welche Ebene des BMVg oder des nachgeordneten Bereichs hat 2020 und 2021 die Entscheidung getroffen, wegen der sexuellen Übergriffe nicht truppendienstgerichtlich gegen Brigadegeneral Frank R. vorzugehen?
- Wie lautet die Begründung für diese Entscheidung?
 - Wie bewertete das BMVg 2020 und 2021 diese Entscheidung?
 - Wie bewertet das BMVg heute diese Entscheidung?
 - Wie fließen die Bewertungen in die weitere Karriereplanung zuständiger Vorgesetzter ein?

Die Fragen 16 bis 16d werden zusammen beantwortet.

Ganz allgemein kann festgestellt werden, dass für die etwaige Einleitung eines truppendienstgerichtlichen Verfahrens die sogenannte Einleitungsbehörde zuständig ist. Die Einleitungsbehörde ist mit disziplinaren Angelegenheiten zu befassen, wenn der Tatvorwurf in Eigenart und Schwere die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens erwarten lassen.

Im Übrigen wird insbesondere auch im Hinblick auf eine Bewertung auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Wie bewertet das BMVg die Wirkung auf junge Frauen, die sich für den Dienst in der Bundeswehr interessieren, wenn Soldaten nach mehrmaligen Vorfällen sexueller Belästigung in solch verantwortungsvolle Positionen wie Brigadegeneral Frank R. gehoben werden?

Die Bundeswehr nimmt jeden Fall sexuellen Fehlverhaltens ernst und die verantwortlichen Führungskräfte sind angehalten, die Betroffenen zu unterstützen und an der Sachverhaltsaufklärung aktiv mitzuwirken. Zur Unterstützung der Betroffenen stehen darüber hinaus die psychosozialen Fachdienste der Bundeswehr, bestehend aus dem Sozialdienst der Bundeswehr, dem Psychologischen Dienst der Bundeswehr, dem Sanitätsdienst der Bundeswehr und der Militärseelsorge, allen Betroffenen zur Verfügung. Mit der Ansprechstelle „Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ wurde eine besondere Institution für alle Angehörigen des GB über die gesetzlichen Anforderungen hinaus – auf ministerieller Ebene geschaffen, an die sich Betroffenen von sexualisiertem Fehlverhalten sowie bei Mobbing, Diskriminierung und Gewalt unmittelbar wenden können.

Die Bundeswehr toleriert keinerlei Form sexualisierter Gewalt, sei es Belästigung oder eine gegen die freie Willensentschließung anderer Personen vorgenommene Handlungen. Die jeweils erforderlichen Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfemaßnahmen werden im Einzelfall in die Wege geleitet. Entsprechendes individuelles Fehlverhalten wird mit Mitteln des Dienst- und Disziplinarrechts geahndet und – sofern der Verdacht eines strafbaren Verhaltens vorliegt – grundsätzlich an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

18. Wie bewertet das BMVg die Wirkung auf die Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigte der Bundeswehr, wenn Soldaten nach mehrmaligen Vorfällen sexueller Belästigung in solch verantwortungsvolle Positionen wie Brigadegeneral Frank R. gehoben werden?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Inwiefern beeinflussen die jüngst gehäuften öffentlich gewordenen Vorfälle sexueller Übergriffe in der Bundeswehr die Operationalisierung bzw. Umsetzung der Allgemeinen Regelung A-2610/2?

Jede Form von sexualisiertem Fehlverhalten wird in der Bundeswehr nicht akzeptiert und jeder Fall ist einer zu viel, das unterstreicht damit die Notwendigkeit den in der neuen Vorschrift „Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten in der Bundeswehr“ zusammengefassten und aktualisierten Regelungen in der Bundeswehr. Diese Regelungen stellen klar, dass sexualisiertes Fehlverhalten in der Bundeswehr nicht akzeptiert und daher konsequent geahndet wird.

20. Inwiefern wird im BMVg geplant, vor dem Hintergrund der jüngsten Häufung von auch öffentlich gewordenen Fällen sexueller Belästigung in der Bundeswehr Strukturen oder Prozesse im Sinne der Allgemeinen Regelung A-2610/2 zu überarbeiten, um Personalentscheidungen wie die Benennung Brigadegeneral Frank R's zum Leiter der Task Force Personal in Zukunft zu vermeiden?

Grundsätzlich steht nach § 22 Absatz 3 der Wehrdisziplinarordnung eine (verhängte) einfache Disziplinarmaßnahme selbst bei einer Förderung und Beförderung eines im Übrigen bewährten Soldaten nicht entgegen. Zudem wirkt das Disziplinarrecht durch seinen erziehenden Charakter. Die aktuellen Regelungen im Personalmanagement sehen im Falle laufender Ermittlungen – nicht beschränkt auf bestimmte Delikte – bereits Maßnahmen wie Beförderungshemmnisse und Einschränkungen der Förderung vor. In ihrer Gesamtheit ermöglichen sie eine Personalauswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse und werden bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt.

21. Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit auch bei zuständigen Disziplinarvorgesetzten, die derartige Vorfälle herunterspielen oder nicht mit der gebotenen Härte ahnden, dies bei weiteren Personalentscheidungen Berücksichtigung findet?

Es ist festzustellen, dass die umfassende und rechtskonforme Aufarbeitung von disziplinaren Vorwürfen durch die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten eine gesetzlich normierte Pflicht darstellt. Sollten Verstöße gegen diese Pflicht festgestellt werden, zieht dies Maßnahmen gegen die verantwortlichen Vorgesetzten nach sich, die sich im Rahmen der bestehenden Regelungen bei weiteren Personalentscheidungen auswirken können.

22. Was ist das Ergebnis des Frauennetzwerkes, das im BMVg u. a. zu diesem Thema gearbeitet hat?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

23. Vertritt das BMVg nach wie vor die Auffassung, die es in der Stellungnahme zum Jahresbericht der Wehrbeauftragten 2022 abgegeben hat, „beide Dienstpflichtverletzungen wären zusammen mit einer deutlich empfindlicheren Disziplinarmaßnahme zu ahnden gewesen“?
- a) Wenn ja, wie begründet das BMVg diese Auffassung?
 - b) Wenn nein, wodurch hat sich die Auffassung des BMVg seit dem 28. September 2023 (Unterschrift des Übersendungsschreibens der Stellungnahme des BMVg durch die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung Siemtje Möller) geändert?

Die Fragen 23 bis 23b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 10 und hinsichtlich einer Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.